

Regierungsverordnung

über Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von mechanisch recycelten Sekundärrohstoffen aus Kunststoff

Durch Beschluss der Regierung gemäß § 5b Absatz 2, geändert durch Gesetz 714/2021, und Abschnitt 10, teilweise geändert durch Gesetz 714/2021 des Abfallgesetzes (646/2011), und § 9, geändert durch Gesetz 1166/2018 des Umweltschutzgesetzes (527/2014), wird Folgendes erlassen:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden Kriterien festgelegt, anhand deren bestimmt werden kann, wann ein mechanisch recycelter Sekundärrohstoff aus Kunststoff nicht mehr Abfall ist, und für welche Zwecke ein Sekundärrohstoff aus Kunststoff verwendet werden kann, der die Kriterien erfüllt.

Diese Verordnung gilt für Hersteller von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff, die über eine Umweltgenehmigung gemäß § 27 des Umweltschutzgesetzes (527/2014) für die Verarbeitung von Kunststoffabfällen verfügen und die in dieser Verordnung genannten Kriterien annehmen.

Darüber hinaus unterliegt die Herstellung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, der Verordnung (EU) 2022/1616 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008, der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, der Verordnung (EU) 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/509/EWG und 89/109/EWG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) *Input* Kunststoffabfälle gemäß Anhang 1, die als Rohstoff für die Herstellung des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff im Sinne von Nummer 2 verwendet werden;
- 2) *Sekundärrohstoff* aus Kunststoff Kunststoffmaterial in Form von Pellets, zerkleinertem Kunststoff oder aus Kunststoffabfällen hergestellten Flocken, das als Rohstoff für die Herstellung neuer Kunststoffprodukte ohne weitere Verarbeitung verfügbar ist;

3) *Verwertungsvorgang* technische und sonstige Maßnahmen für die Aufnahme, Vorverarbeitung und Verwertung von Inputs zur Umwandlung von Kunststoffabfällen in sekundäre Kunststoffrohstoffe;

4) *Hersteller* der Besitzer der Abfälle, der die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für den Sekundärrohstoff aus Kunststoff anwendet;

5) *unabhängige Partei* ein Unternehmen, ein Institut oder eine andere Stelle, die Dienstleistungen zur Konformitätsbewertung anbietet;

6) *Schmelzflussindex* ist ein Maß für die Leichtigkeit des Flusses der Schmelze eines thermoplastischen Polymers bei einer bestimmten Temperatur und unter einem bestimmten Druck.

§ 3

Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von mechanisch recycelten Sekundärrohstoffen aus Kunststoff

Die Einstufung des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff als Abfall endet, wenn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff folgende Anforderungen erfüllt sind:

1) Kunststoffabfälle gemäß Anhang 1 sind als Input für den Verwertungsvorgang verwendet worden;

2) der Input ist einem Verwertungsvorgang unterzogen worden, der die Anforderungen von § 5 und § 7 bis § 9 erfüllt;

3) der Sekundärrohstoff aus Kunststoff erfüllt die Anforderungen von § 10;

4) die bestimmungsgemäße Verwendung des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff ist gemäß § 12 bestimmt worden;

5) der Sekundärrohstoff aus Kunststoff wurde gemäß den Anforderungen des § 13 eingelagert und verfügt über eine Konformitätserklärung nach § 14, die den Inhaltsanforderungen von § 15 entspricht.

§ 4

Qualitätssicherungssystem des Herstellers

Der Hersteller verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, um die Einhaltung der Anforderungen an die Qualitätssicherung des Verwertungsvorgangs und des recycelten Rohstoffs aus Kunststoff, der der Verwertung unterzogen wurde, kontinuierlich zu überprüfen.

Der Hersteller benennt die für das Qualitätssicherungssystem verantwortlichen Personen und stellt sicher, dass die Verantwortlichen und die an der Durchführung der Qualitätssicherung beteiligten Personen im Qualitätssicherungssystem geschult werden. Die Verantwortlichen werden im Qualitätssicherungssystem benannt.

Der Hersteller erstellt einen Bewertungs- und Auditplan für das Qualitätssicherungssystem.

Die Einhaltung des Qualitätssicherungssystems wird von einer unabhängigen Partei überprüft. Die unabhängige Partei muss über eine vom Akkreditierungsdienst der finnischen Agentur für Sicherheit und Chemikalien erteilte Qualifikation verfügen, um diese Aufgabe zu erfüllen.

§ 5

Aufnahme von Kunststoffabfällen

Der Hersteller überprüft jede Sendung von Kunststoffabfällen zum Zeitpunkt des Eingangs der Abfälle vor der Vorverarbeitung. Der Hersteller erstellt Anweisungen für die empfangende Inspektion und dokumentiert diese in seinem Qualitätssicherungssystem.

Der Hersteller darf nur Kunststoffabfälle gemäß Anhang 1 akzeptieren, die auch

1) der Art sind, dass sichergestellt ist, dass es unter Berücksichtigung der technischen Lösungen des Verwertungsvorgangs möglich ist, Kunststoffsekundärrohstoffe herzustellen, die die Kriterien erfüllen;

2) so gelagert und befördert werden, dass Abfälle der verschiedenen, in Anhang 1 aufgeführten Abfallschlüssel nicht miteinander oder mit anderen Abfällen vermischt werden.

Der Hersteller darf keine Verpackungen, die für die Lagerung oder Verpackung eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches der in Anhang 2 aufgeführten Gefahrenklasse oder -kategorie verwendet wurden, als Kunststoffabfälle annehmen. Diese Anforderung gilt nicht für Kunststoffabfälle, die getrennt von Haushalten gesammelt werden.

Kunststoffabfälle, bei denen der Verdacht besteht oder festgestellt wird, dass sie Verunreinigungen enthalten, die die Qualität des recycelten Kunststoffrohstoffs erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht als Input für die Verwertung verwendet werden.

§ 6

Aufzeichnungen über den Empfang von Kunststoffabfällen

Der Hersteller führt Aufzeichnungen über die als Input erhaltenen und abgelehnten Kunststoffabfälle. In den Empfangsunterlagen sind das Datum und die Uhrzeit des Empfangs jeder Sendung von Kunststoffabfällen, des Erzeugers und Lieferanten der Abfälle, Art, Schlüssel und Menge der Abfälle sowie die Angabe der Annahme anzugeben. Bei nicht angenommenen Abfällen werden das Datum der Ablehnung, der Erzeuger und der Lieferant der Abfälle, die Art, der Schlüssel und die Menge der Abfälle sowie die Gründe für die Ablehnung erfasst.

Der Hersteller erstellt Anweisungen für die Führung der Empfangsaufzeichnungen und dokumentiert diese in seinem Qualitätssicherungssystem.

§ 7

Lagerung von Kunststoffabfällen

Der Hersteller lagert Kunststoffabfälle, die zur Herstellung von Sekundärrohstoffen bestimmt sind, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, getrennt von anderen Kunststoffabfällen und Abfällen.

Der Hersteller hält Kunststoffabfälle vom Bau getrennt von Kunststoffabfällen aus dem Abbruch und anderen Abfällen.

§ 8

Vorverarbeitung von Kunststoffabfällen

Der Hersteller verarbeitet die Kunststoffabfälle vor ihrer Verwendung als Input für den Verwertungsvorgang, um Abfälle, die keine Kunststoffabfälle sind, oder Kunststoffabfälle, die erhebliche Mengen an Verunreinigungen enthalten, zu entfernen.

Der Hersteller überwacht kontinuierlich die Qualität der vorverarbeiteten Kunststoffabfälle und beseitigt alle festgestellten Verunreinigungen, die die Qualität des hergestellten Sekundärrohstoffs aus Kunststoff erheblich beeinträchtigen können. Hersteller müssen

Aufzeichnungen über die Menge der entfernten Verunreinigungen und die Behandlungsmethode führen.

§ 9

Verwertung von Kunststoffabfällen

Bei der Verwertung von Kunststoffabfällen stellt der Hersteller sicher, dass:

- 1) die Kunststoffabfälle an der Quelle nach Art des Kunststoffs sortiert wurden, bevor sie als Input für die Weiterverarbeitung verwendet wurden;
- 2) Abfälle, die nicht nach Kunststoffarten an der Quelle sortiert werden, nach Kunststoffarten und unter Berücksichtigung anderer Merkmale im Zusammenhang mit der Qualität und Klassifizierung des Rohstoffs aus recyceltem Kunststoff sortiert werden;
- 3) vorverarbeitete und sortierte Kunststoffabfälle durch Mahlen oder Zerkleinern zu Flocken reduziert werden und Teile, die Stoffe enthalten, die kein Kunststoff sind, entfernt werden;
- 4) verunreinigte Kunststoffabfälle oder Kunststoffabfälle, die Aufkleber oder andere Verunreinigungen enthalten, behandelt werden, um die Verunreinigungen zu entfernen;
- 5) jegliche verbleibenden Verunreinigungen aus der Kunststoffschmelze, die zum Pelletieren bestimmt ist, durch Extrusion oder auf andere Weise vor dem Pelletieren entfernt werden;
- 6) in der Verarbeitungsstraße zur Herstellung von sekundären Kunststoffrohstoffen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, nur Kunststoffabfälle aus Kunststoffherzeugnissen, die mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind und separat gesammelt oder an der Quelle sortiert werden, verarbeitet werden.

Der Hersteller legt geeignete und angemessene Risikomanagementmaßnahmen fest, um kontaminierte Chargen aus dem Verwertungsvorgang zu identifizieren und zu entfernen.

Der Hersteller erstellt im Qualitätssicherungssystem Anweisungen über die Verwendung und Wartung der bei der Herstellung des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff verwendeten Geräte und über die Funktionen im Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess.

§ 10

Spezifikationen für Sekundärrohstoffe aus Kunststoff

Der Hersteller legt für den Sekundärrohstoff aus Kunststoff folgende Spezifikationen vor:

- 1) die Massenfraktionen des Hauptpolymers und anderer Polymere;
- 2) seine Eignung für verschiedene Herstellungsmethoden von Kunststoffprodukten;
- 3) den Schmelzflussindex, entweder als kontinuierliche Messung oder ermittelt aus einer Probe, die für eine Charge von bis zu 1 500 kg Sekundärrohstoff aus Kunststoff repräsentativ ist.

§ 11

Dokumentation der Probenahme, Analyse der Proben und Ergebnisse

Der Hersteller erstellt Anweisungen für die Probenahme und Prüfung der Spezifikationen gemäß § 10 und zeichnet die Anweisungen im Qualitätssicherungssystem auf. Die Anweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1) die Person, die Proben sammelt und ihre Qualifikationen, die Probenahmestelle, die Probenahmemethode und das Datum und die Uhrzeit der Probenahme;
- 2) die Methoden zur Bestimmung des Schmelzflussindexes und anderer Merkmale;

- 3) während der Probenahme beobachtete Abweichungen;
- 4) die Verwendung, Kalibrierung und Wartung der vom Hersteller verwendeten Probenahme-, Mess- oder Prüfgeräte.

Die für die Probenanalyse verwendeten Methoden und Werkzeuge sowie die Ergebnisse der Analyse sind im Rahmen des Qualitätssicherungssystems zu dokumentieren. Die Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1) die für die Analyse der Proben verwendeten Parameter und Forschungsmethoden;
- 2) die Ergebnisse der an den Proben durchgeführten Analysen;
- 3) die festgestellten Qualitätsabweichungen;
- 4) Maßnahmen, die als Reaktion auf Abweichungen ergriffen wurden.
- 5) die Kalibrierung und Wartung der vom Hersteller verwendeten Probenahme-, Mess- oder Prüfgeräte.

Die in Absatz 2 genannten Unterlagen über die Qualitätssicherung werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen aufbewahrt.

Die Echtzeit-Messdaten des Schmelzflussindex, der als kontinuierliche Messung erstellt wird, werden mindestens zwei Monate lang aufbewahrt.

§ 12

Zulässige Verwendung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff, die der Verwertung unterzogen wurden

Sekundärrohstoffe aus Kunststoff können für die Herstellung von Kunststoffherzeugnissen oder Produkten verwendet werden, die Kunststoff enthalten.

§ 13

Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff, die der Verwertung unterzogen wurden

Der Hersteller lagert Sekundärrohstoffe aus Kunststoffen, die für verschiedene Verwendungszwecke bestimmt sind, getrennt. Der Sekundärrohstoff aus Kunststoff muss so gelagert werden, dass sich seine Qualität nicht verschlechtert.

Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass sich die Qualität des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff während der Lagerung verschlechtert hat, so dass er die Kriterien nicht mehr erfüllt, prüft der Hersteller die Qualität des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff und bewertet seine Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck. Sekundärrohstoffe aus Kunststoff, die die Kriterien nicht erfüllen, werden vom Hersteller für die Verarbeitung als Abfall zurückgegeben.

§ 14

Konformitätserklärung des Herstellers

Die Hersteller erstellen eine Konformitätserklärung für den von ihnen hergestellten und in Verkehr gebrachten Sekundärrohstoff aus Kunststoff. Die Konformitätserklärung wird dem Empfänger des Sekundärrohstoffs aus Kunststoff mit jeder Charge von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff vorgelegt. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Der Hersteller bewahrt die Konformitätserklärung zehn Jahre nach ihrer Ausstellung auf.

Auf Antrag legt der Hersteller der finnischen Agentur für Sicherheit und Chemikalien eine Konformitätserklärung für den Sekundärrohstoff aus Kunststoff vor.

§ 15

Inhalt der Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben zum Sekundärrohstoff aus Kunststoff enthalten:

- 1) Name und Kontaktdaten des Herstellers und dessen Erklärung über die Einhaltung der Kriterien und seine Unterschrift;
- 2) Datum der Annahme der Kriterien sowie die für die Überwachung der Tätigkeiten gemäß dem Umweltschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde;
- 3) grundlegende Informationen über den Sekundärrohstoff aus Kunststoff, einschließlich seiner Farbe und Herkunft, nach Abfallschlüssel;
- 4) die Art des Kunststoffs und seine Kennung gemäß der Industriespezifikation;
- 5) den Schmelzflussindex und die für die Bestimmung oder genaue Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung verwendete Norm sowie die Massenfraktionen des Hauptpolymers und anderer Polymere im Sekundärrohstoff aus Kunststoff;
- 6) die bestimmungsgemäße Verwendung und Eignung für die Herstellungsverfahren von Kunststoffherzeugnissen gemäß § 12

§ 16

Mitteilungs- und Berichterstattungspflicht

Der Hersteller hat der in § 23 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes genannten Aufsichtsbehörde die Annahme der Kriterien schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Erläuterung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers enthalten. Die Mitteilung wird spätestens 30 Tage vor Einführung der Kriterien erteilt.

Jedes Jahr zu dem in der Umweltgenehmigung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch Ende Februar des folgenden Kalenderjahres, legt der Hersteller der Aufsichtsbehörde Folgendes vor:

- 1) Angaben zu den bei der Verwertung verwendeten Abfällen und ihren Mengen, die nach Kunststoffabfällen und den Abfallschlüsseln gemäß Anhang 1 aufgeschlüsselt sind;
- 2) eine Erläuterung etwaiger Änderungen des Qualitätssicherungssystems des Herstellers;
- 3) Angaben zu den Mengen der hergestellten Sekundärrohstoffe aus Kunststoff, die die Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus übermittelt der Hersteller der Aufsichtsbehörde jährlich Informationen über die in Anhang 1 aufgeführten eingegangenen Abfallmengen nach Abfallart sowie Angaben zu den Materialmengen, die bei der Vorverarbeitung gemäß § 8 und bei der Verwertung gemäß § 9 und bei der Weiterverarbeitung aus dem Input entnommen wurden.

Der Hersteller unterrichtet die Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ende der Anwendung der Kriterien.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Diese Verordnung gilt nicht für sekundäre Kunststoffrohstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden. Alle Ad-hoc-Entscheidungen über das Ende der Abfalleigenschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen wurden, werden zum Zeitpunkt der Annahme der in Abschnitt 3 festgelegten Kriterien aufgehoben, soweit sie Kunststoffabfälle betreffen, die unter diese Verordnung fallen.

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Ad-hoc-Antrag auf die Zuerkennung des Endes der Abfalleigenschaft eines Sekundärrohstoffs aus Kunststoff anhängig ist, wird die Bearbeitung des Antrags beendet oder erlischt. Rechtssachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor einem Gericht anhängig sind, werden gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen verhandelt und entschieden. Wenn das Berufungsgericht eine Entscheidung, die den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen unterliegt, für nichtig erklärt und den Fall vollständig zur Überprüfung anführt, wird der Fall gemäß dieser Verordnung verhandelt und entschieden.

Helsinki, den 23. Mai 2024

Kai Mykkänen, Minister für Klima und Umwelt

Johanna Routio, leitende Referentin für Rechtsfragen

Anhang 1

Arten von Kunststoffabfällen, die als Input für den Verwertungsvorgang verwendet werden dürfen und deren Abfallschlüssel

Kunststoffabfälle	Abfallschlüssel
1. Kunststoffabfälle aus der Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffserzeugnissen	
a) Kunststoffabfälle aus der Herstellung und Verwendung von Kunststoffen	07 02 13
b) Abfälle aus nicht marktfähigen Kunststoffserzeugnissen, die bei der Herstellung von Kunststoffserzeugnissen entstehen	16 03 04
c) Kunststoffabfälle, die beim Formen von Kunststoffen entstehen	12 01 05
d) Vorverarbeitete Kunststoffabfälle aus der mechanischen Verarbeitung von Kunststoffabfällen gemäß den Buchstaben a bis c	19 12 04
2. Kunststoffbauabfälle	
a) Kunststoffabfälle aus dem Baugewerbe	17 02 03
b) Kunststoff-Isolierstoffabfälle aus dem Baugewerbe	17 06 04
c) Vorverarbeitete Kunststoffabfälle aus der mechanischen Verarbeitung von Kunststoffabfällen gemäß den Buchstaben a bis b	19 12 04
3. Sonstige getrennt gesammelte Kunststoffabfälle	
a) Getrennt gesammelte Kunststoffabfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft	02 01 04
b) Getrennt gesammelte Kunststoffverpackungsabfälle und andere Kunststoffabfälle aus Haushalten ¹	15 01 02 20 01 39
c) Plastikflaschen, die über das Pfandsystem getrennt gesammelt werden	15 01 02
d) Kunststoffverpackungsabfälle und andere Kunststoffabfälle, die getrennt von Industrie, Handel und Dienstleistungen gesammelt oder sortiert werden ²	15 01 02
e) Vorverarbeitete Kunststoffabfälle aus der mechanischen Verarbeitung von Kunststoffabfällen gemäß den Buchstaben a bis d	19 12 04

¹ Enthält getrennt oder kollektiv gesammelte Kunststoffverpackungsabfälle und andere Kunststoffabfälle

² Enthält getrennt oder kollektiv gesammelte Kunststoffverpackungsabfälle und andere Kunststoffabfälle

4. Kunststoffabfälle getrennt von Mischabfällen a) Kunststofffolienabfälle aus gemischten Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04)	19 12 04
b) Kunststoffverpackungsabfälle getrennt von Energieabfällen, die getrennt von Industrie, Handel und Dienstleistungen gesammelt werden (20 01 99)	19 12 04

GEFAHRENKLASSEN UND KATEGORIEN VON GEFAHRSTOFFEN

- a) Gefahrenklasse 2.1 explosive Stoffe;
- b) Gefahrenklasse 2.2 entzündbare Gase;
- c) Gefahrenklasse 2.3 entzündbare Aerosole;
- d) Gefahrenklasse 2.4 oxidierende Gase;
- e) Gefahrenklasse 2.5 Gase unter Druck;
- f) Gefahrenklasse 2.6 entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1;
- g) Gefahrenklasse 2.7 entzündbare Feststoffe;
- h) Gefahrenklasse 2.8 selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen A bis D;
- i) Gefahrenklasse 2.12 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorien 1 und 2;
- j) Gefahrenklasse 2.13 oxidierende Flüssigkeiten, Kategorien 1 und 2;
- k) Gefahrenklasse 2.14 oxidierende Feststoffe, Kategorien 1 und 2;
- l) Gefahrenklasse 2.15 organische Peroxide, Typen A bis D;
- m) Gefahrenklasse 3.1 akute Toxizität, Kategorien 1, 2 und 3;
- n) Gefahrenklasse 3.5 Keimzell-Mutagenität;
- o) Gefahrenklasse 3.6 Karzinogenität;
- p) Gefahrenklasse 3.7 Reproduktionstoxizität;
- q) Gefahrenklasse 3.8 spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorien 1 und 2;
- r) Gefahrenklasse 3.11 endokrinschädigende Stoffe und Gemische, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, Kategorien 1 und 2;
- s) Gefahrenklasse 4.2 endokrinschädigende Stoffe und Gemische, die die Umwelt beeinträchtigen, Kategorien 1 und 2;
- t) Gefahrenklasse 4.3 persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe und Gemische;
- u) Gefahrenklasse 4.4 persistente, transportable und toxische (PMT) oder sehr persistente und sehr mobile (vPvM) Stoffe und Gemische.

BESTIMMUNG DES SCHMELZFLUSSINDEXES

Wenn der Schmelzflussindex auf einer repräsentativen Probe von nicht mehr als 1 500 kg bestimmt wird, erfolgt die Bestimmung nach der Norm SFS-EN ISO 1133-1 oder nach einem anderen Verfahren mit ausreichender analytischer Empfindlichkeit, Genauigkeit und Reproduzierbarkeit. Wird ein Input aus demselben Ausgangsmaterial zur Herstellung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff gleicher Materialqualität verwendet, deren Menge 1 500 kg übersteigt, reicht eine Probe pro Charge Sekundärrohstoff aus, um den Schmelzflussindex zu bestimmen.

Wird der Schmelzflussindex für jede Charge Sekundärrohstoffe aus Kunststoff als kontinuierliche Messung ermittelt, so wird der Schmelzflussindex für jede Charge anhand von Echtzeit-Messdaten ermittelt.

Bei quantitativ kleinen Chargen mit einem bekannten und vollkommen homogenen Ausgangsmaterial kann die Schmelzflussindexbestimmung durch eine genaue Beschreibung des Inputs ersetzt werden.